

Satzung des Städtepartnerschaftskomitees Lichtenfels e.V.

geändert Juni 2006 und Oktober 2012

§ 1 Name und Sitz

Das Komitee führt den Namen „Städtepartnerschaftskomitee Lichtenfels“ mit Sitz in Lichtenfels und ist im Vereinsregister mit dem Namen **Städtepartnerschaftskomitee Lichtenfels e.V.** eingetragen.

§ 2 Zweck des Komitees

Das Komitee pflegt in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die von der Stadt Lichtenfels aufgenommenen Verbindungen und abgeschlossenen Partnerschaften mit ausländischen Städten zur **Förderung der internationalen Gesinnung**, der **Toleranz** auf allen Gebieten der **Kultur** und des **Völkerverständigungsgedankens**.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Es werden ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 - BGBl I S. 1592 verfolgt und keine Gewinne erstrebt. Alle erworbenen Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Anteile aus dem Vermögen des Komitees. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich notwendigen Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

Dem Zweck des Komitees dienen Zuschüsse, Zuwendungen und Schenkungen. Die Einzahlungen werden auf ein Sonderkonto über die Stadtkasse vorgenommen. Das nach Auflösung des Komitees verbleibende Kapital fällt der Stadt zu für Zuwendungen an eine andere gemeinnützige Einrichtung. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Komitees können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. **Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwei Jahre im Verzug ist, soll es ausgeschlossen werden.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Komitees verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhören des Mitgliedes. Mitglieder und Personen, die sich um die Ziele des Komitees besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anderweitige Ehrungen können auch von der Vorstandschaft verliehen werden.

§ 6 Organe des Komitees

Organe des Komitees sind

- a) der Vorstand b) die Vorstandschaft c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und vier gleichberechtigten Präsidenten für die Partnerstädte Vandalia, Prestwick, Cournon und Ariccia. Der 1. Vorsitzende oder einer dieser vier Präsidenten vertreten das Komitee gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Diese vier Präsidenten sind gegenüber dem Komitee verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 8 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an: der 1. Vorsitzende, der Präsident für Vandalia, Prestwick, Cournon, Ariccia und der Präsident des Jugendkomitees, der Schriftführer, der Kassier, 3 Beiräte für Vandalia, 3 Beiräte für Prestwick, 3 Beiräte für Cournon, 3 Beiräte für Ariccia und 3 Beiräte des Jugendkomitees. Für das Jugendkomitee kann statt eines Präsidenten ein vierter Beirat gewählt werden, wenn sich keine Person als Präsident zur Wahl stellt. Der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung.

Vorstand und Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren schriftlich gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur angesetzten Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr beruft der erste Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und gibt Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Obermain Tagblatt bekannt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Komitees erfordert.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
- b) die Bestellung der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- e) die Genehmigung von Satzungsänderungen
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Auflösung des Komitees

Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aus der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Die in der Vorstandschafts- und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Auf besonderen Wunsch ist den Mitgliedern Einsicht in die Protokolle zu gewähren, auch Abschriften können davon angefertigt werden.

Überarbeitet 10.4.2008, 02.02.2012, 02.11.2012 Monika Faber, 1. Vorsitzende